Zeitschrift: Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie = Économie et sociologie rurales [1980-2007]

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie

Band: - (1995)

Heft: 2

Artikel: Neuerungen bei der Einkommensbeuteilung : Aspekte zur Durchführung und zu den Ergebnissen

Autor: Pfefferli, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-966423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuerungen bei der Einkommensbeurteilung:

Aspekte zur Durchführung und zu den Ergebnissen

Stephan Pfefferli

1. Einleitung

Die Expertenkommission Agrarwirtschaft schlägt in ihrem Bericht[1] ein neues System zur Einkommensbeurteilung vor, das aus zwei Komponenten besteht:

- Einkommensbeurteilung mittels einzelbetrieblicher Daten
- Einkommensbeurteilung mittels landwirtschaftlicher Gesamtrechnung

Abbildung 1 zeigt schematisch, wie und wozu die beiden Instrumente eingesetzt werden sollen. Gegenstand dieses Artikels ist die Einkommensmessung mittels einzelbetrieblicher Buchhaltungsdaten. Auf die Ermittlung des für den Vergleich notwendigen Referenzeinkommens wird nicht eingegangen.

---

[1] Expertenkommission Agrarwirtschaft (1994): Neuorientierung der schweizerischen Agrarpolitik in den Bereichen Einkommensbeurteilung, Begleit- und Sozialmassnahmen, Ertragswert. Bern.

Abbildung 1: Instrumente zur Einkommensbeurteilung gemäss Vorschlag der AG Paritätslohn.

Einkommens-messung	Kennzahlen		Zweck
	Landwirt-schaft	übrige Wirtschaft	
Einzelbetriebliche Buchhaltungs-daten	Arbeitsver-dienst pro Familien-AK ⇔ Referenz-einkom-men EINKOMMENSVERGLEICH		Erfolgskontrolle, Wirkungsanalyse Einkommens-politik
Landwirtschaftl. Gesamtrechnung	Sektorales Netto-Eeinkommen Familien-AK		Kurzfristige Ausgestaltung Einkommens--politik

Bis zum Abschluss des Auftrages der Arbeitsgruppe Paritätslohn (nachfolgend AG Paritätslohn genannt), einer Untergruppe der Expertenkommission Agrarwirtschaft, konnten die Auswirkungen des vorgeschlagenen Einkommensvergleichs erst teilweise quantifiziert werden (vgl. Anhang 2 des erwähnten Berichtes). Das Selektionskriterium ökologische Leistungsfähigkeit konnte damals nicht angewendet werden, weil noch nicht bekannt war, ob die Buchhaltungsbetriebe der Zentralen Auswertung konventionell, integriert oder biologisch wirtschaften.

Inzwischen sind diese Angaben verfügbar und die Auswertung konnte mit Hilfe der Daten des Rechnungsjahres 1993 in vollem Umfange durchgeführt werden. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse sollen die Auswirkungen der vorgeschlagenen Selektion aufzeigen, auf kritische Punkte aufmerksam machen und damit zur Entscheidungsfindung bei der konkreten Ausgestaltung des neuen Einkommensvergleichs beitragen.

2. Konzept zur Einkommensmessung besonders leistungsfähiger Betriebe

2.1 Selektion der Betriebe

Das von der AG Paritätslohn vorgeschlagene Selektionsschema ist in Abbildung 2 vereinfacht dargestellt. Dazu werden die Buchhaltungsbetriebe der Zentralen Auswertung herangezogen. Die Selektion erfolgt in drei Schritten:

1. Betriebe, die keine ergänzenden Direktzahlungen nach Art. 31a LwG erhalten, werden ausgeschieden.
2. Betriebe, welche nicht mindestens gesamtbetrieblich integriert produzieren, werden ausgeschieden. Es verbleiben die ökologisch leistungsfähigen Betriebe.
3. Betriebe, die bei der Arbeits- oder der Kapitalproduktivität zum schlechteren Viertel gehören[2], werden ausgeschieden. Es verbleiben die ökonomisch und ökologisch (= besonders) leistungsfähigen Betriebe.

Die Produktivitätskriterien zur Ermittlung der ökonomisch leistungsfähigen Betriebe sind die folgenden:

- Arbeitsproduktivität: Betriebseinkommen/Arbeitstage total
- Kapitalproduktivität: Betriebseinkommen/Passiven Betrieb

---

[2] Die Wirkungsweise dieses Selektionskriteriums bedarf noch einer genaueren Abklärung. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es sich ökonomisch rechtfertigen lässt, einen Betrieb auszuscheiden, wenn eine der beiden Produktivitäten schlecht ausfällt.

Abbildung 2: Selektion der Betriebe zur Einkommensmessung gemäss Vorschlag der AG Paritätslohn.

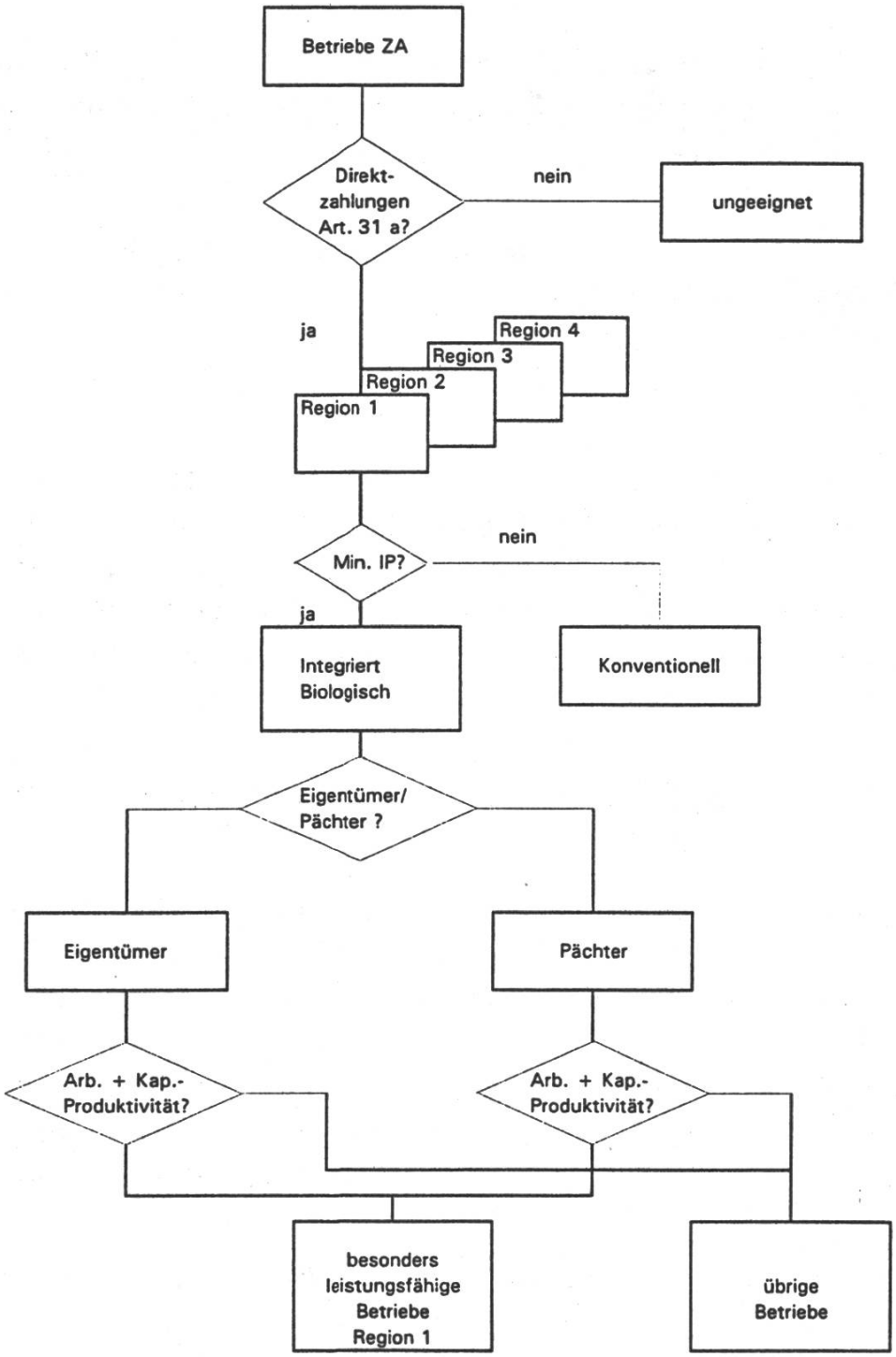

Die Ermittlung der Produktivitäten und der dritte Selektionsschritt erfolgen für Eigentümer- und Pächterbetriebe getrennt, da die letzteren weniger Passiven haben und die Produktivität damit höher ausfällt.

Die Einkommensmessung erfolgt gesondert für vier Regionen, die sich wie folgt aus den Zonen des landwirtschaftlichen Produktionskatasters ableiten:

- Region 1: Ackerbauzone und erweiterte Übergangszone
- Region 2: Übergangszone
- Region 3: Voralpine Hügelzone, Bergzone 1
- Region 4: Bergzonen 2-4

Ziel dieser Selektion ist die Auswahl von Betrieben, die den agrarpolitischen Auftrag besonders gut erfüllen. Sie werden aus allen Buchhaltungsbetrieben der Zentralen Auswertung ausgewählt. Diese wiederum sollen nach dem Willen der Arbeitsgruppe eine repräsentative Auswahl der Betriebe darstellen, die Beiträge nach Art. 31a LwG erhalten.

2.2 Ermittlung des Arbeitsverdienstes pro Normalarbeitskraft

Gemäss Vorschlag der AG Paritätslohn soll in Zukunft die Kennzahl Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft (NAK) zur Einkommensbeurteilung in der Landwirtschaft herangezogen werden. Abbildung 3 zeigt das Berechnungsschema. Die Auswertungen erfolgten einerseits gemäss Vorschlag der Arbeitsgruppe und anderseits auf Wunsch des Bundesamtes für Landwirtschaft (Variante 1). Die beiden Auswertungen unterscheiden sich bezüglich des zur Berechnung des Zinsanspruchs für das Eigenkapital angewandten Zinssatzes und bezüglich der Umrechnung der Arbeitstage (AT) von familieneigenen Arbeitskräften in Normalarbeitskräfte.

Abbildung 3: Berechnungsschema für den Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft sowie Kalkulationsgrundlagen.

Berechnungsschema	Arbeitsgruppe	Variante 1
Rohertrag (inkl. Direktzahlungen) - Sachkosten = **Betriebseinkommen** - Angestelltenkosten - Pachtzinsen - Schuldzinsen = **Landw. Einkommen**	Zentrale Auswertung 1993 4'696 Betriebe	
- Zinsanspruch Eigenkapital = **Arbeitsverdienst Familie**	/,0 Rendite 1993 Bundesobligat. 4,58 %	/,0 Zins 1993 Spareinlagen 4,42 %
- familieneigene Normalarbeitskräfte = **Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft**	1AK=240 AT 300 AT=1,25 NAK 180 AT=0,75 NAK	1 AK=≥240 AT 300 AT=1 NAK 180 AT=0,75 NAK

3. Ergebnisse der Auswertung von Buchhaltungsdaten des Jahres 1993

3.1 Zur Einkommensmessung selektierte Betriebe

Abbildung 4 zeigt, wie sich die einzelnen Selektionsschritte bei Variante 1 auf die Zahl der verbleibenden Betriebe auswirken. Von den 4696 Betrieben, auf deren Daten die Auswertung basiert, haben 1993 nur 32 oder 0,7 % keine Direktzahlungen nach Artikel 31a LwG erhalten. 1054 Betriebe oder 22,4 % sind ökologisch leistungsfähig, wobei ihr Anteil im Ackerbaugebiet (Region 1) mit knapp 27 % höher ausfällt als im Berggebiet (Regionen 3 und 4) mit knapp 20 %. 632

Betriebe oder 13,5 % sind besonders leistungsfähig, das heisst sie erhalten Beiträge nach Art. 31a LwG, produzieren gesamtbetrieblich integriert oder biologisch und gehören in ihrer Region je zu den besseren drei Vierteln bezüglich Arbeits- und Kapitalproduktivität. Das sind die Betriebe, die gemäss Vorschlag der AG Paritätslohn in Zukunft zur Einkommensbeurteilung herangezogen werden sollen.

Abbildung 4: Prozentuale Verteilung der Betriebe der Zentralen Auswertung 1993 auf die verschiedenen Selektionsstufen.

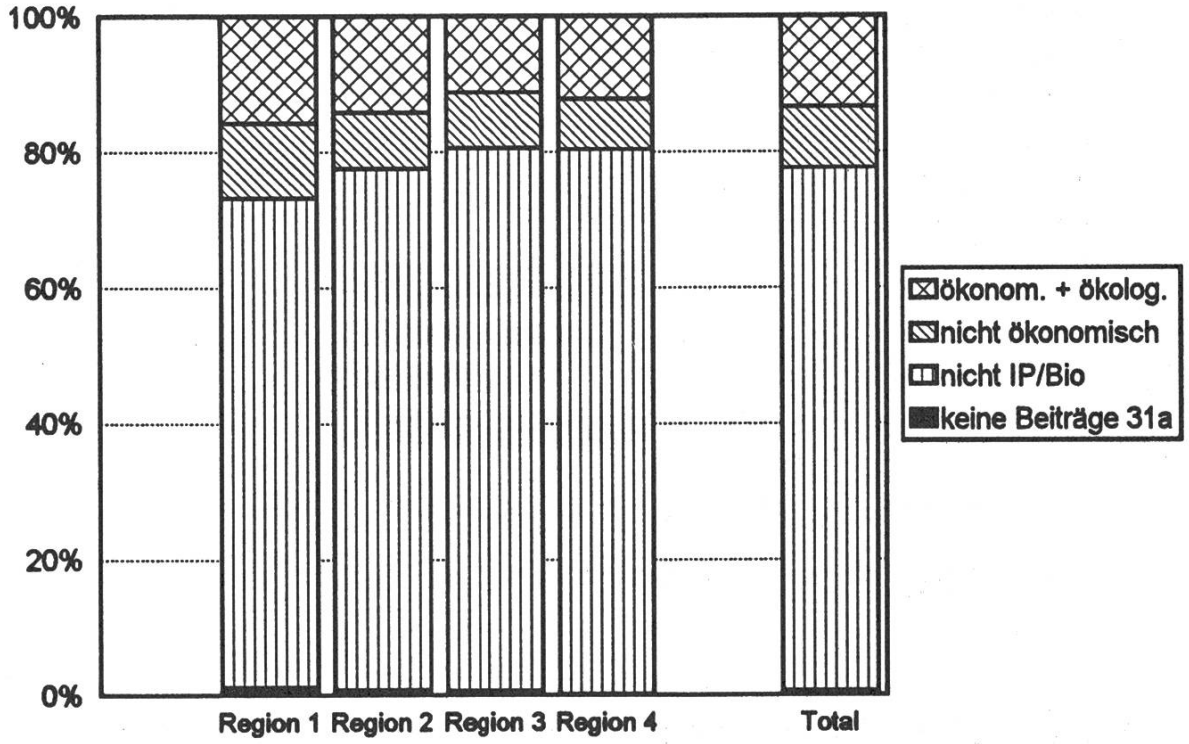

3.2 Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft

Aus Abbildung 5 ist der Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft gemäss Vorschlag der AG Paritätslohn und Variante 1 ersichtlich. Beim Vorschlag der Arbeitsgruppe steigt der Arbeitsverdienst pro Arbeitskraft als Folge der Selektion von Fr. 27'200.- um 48 % auf Fr. 40'200.-, bei Variante 1 von Fr. 31'100.- um 47 % auf Fr. 45'700.-.

Abbildung 5: Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft vor und nach der Selektion.

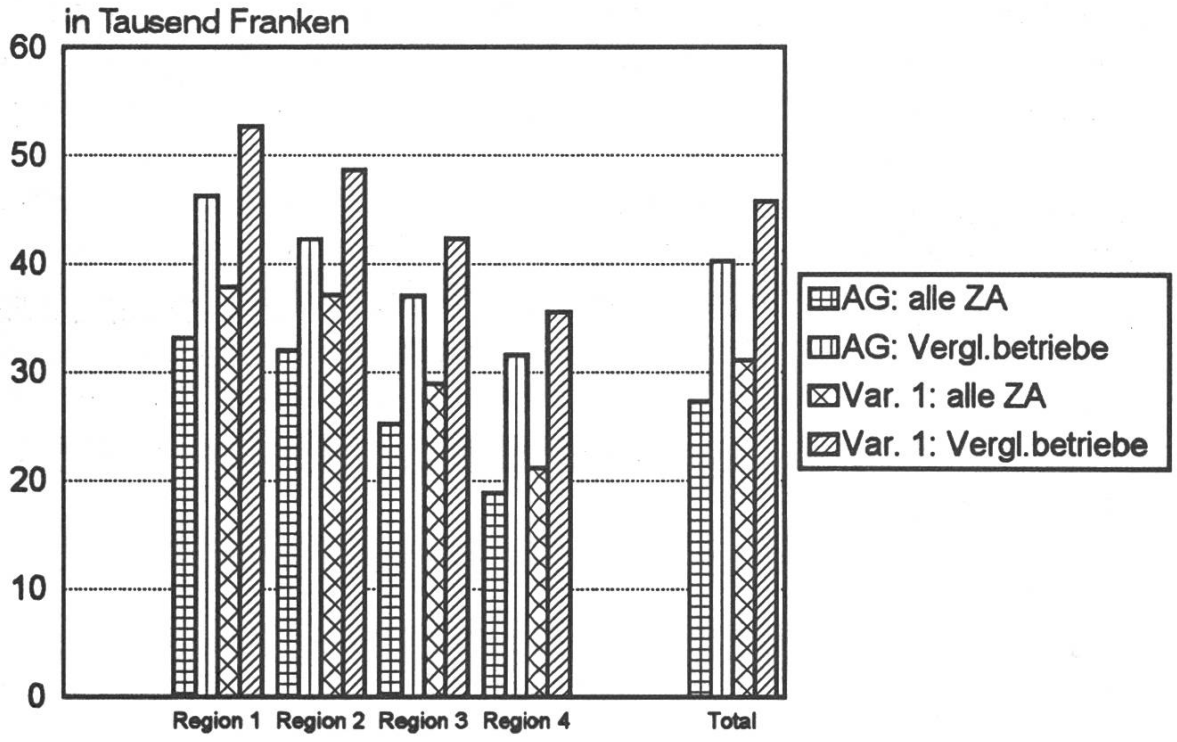

Bei Variante 1 erzielen Betriebe, welche Beiträge nach Art.31a LwG erhalten, aber das IP-Kriterium nicht erfüllen, in allen Regionen einen zwischen 2,5 und 7,6 % tieferen Arbeitsverdienst pro NAK als der Durchschnitt der Betriebe dieser Region. Bei den ökologisch leistungsfähigen Betrieben liegt der entsprechende Wert um 7,8 bis 30,3 % über dem Durchschnitt. Bei den besonders leistungsfähigen Betrieben (ökologisch und ökonomisch leistungsfähig) sind es zwischen 31,2 und 67,8 %, wobei die relative Differenz bei Betrieben

der Region 4 am grössten, bei denen der Region 2 am kleinsten ausfällt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Regionen besteht bereits auf der Stufe des Betriebseinkommens.

3.3 Arbeitsverdienst pro Familien-Arbeitstag (Paritätsvergleich)

Abbildung 6 zeigt den durchschnittlichen Arbeitsverdienst pro Familienarbeitstag 1993 nach der Berechnung für den Paritätsvergleich, das heisst mit einem Zinssatz zur Ermittlung des Zinsanspruchs für das Eigenkapital von 6,50 % (entspricht dem Zinssatz, der in der Zentralen Auswertung 1993 für die Berechnung des Zinsanspruchs verwendet wurde) und den ausgewiesenen Arbeitstagen der Familie. Die Vergleichbarkeit mit der neuen Kennzahl "Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft" ist daher nur bedingt möglich. Bei den besonders leistungsfähigen Betrieben liegt der Arbeitsverdienst pro Familien-Arbeitstag je nach Region um 38 bis 78 % über dem Durchschnitt aller Buchhaltungsbetriebe. Der prozentuale Unterschied ist etwas grösser als beim Arbeitsverdienst pro AK, weil dort der Zinsanspruch für das Eigenkapital mit einem Zinssatz von 4,42 % ermittelt wird. Die Merkmale Arbeitstage der Familie und Familen-AK haben keinen Einfluss, da deren Wert durch die Selektion nahezu unverändert bleibt.

Abbildung 6: Arbeitsverdienst pro Familien-Arbeitstag 1993 gemäss Paritätsvergleich vor und nach der Selektion.

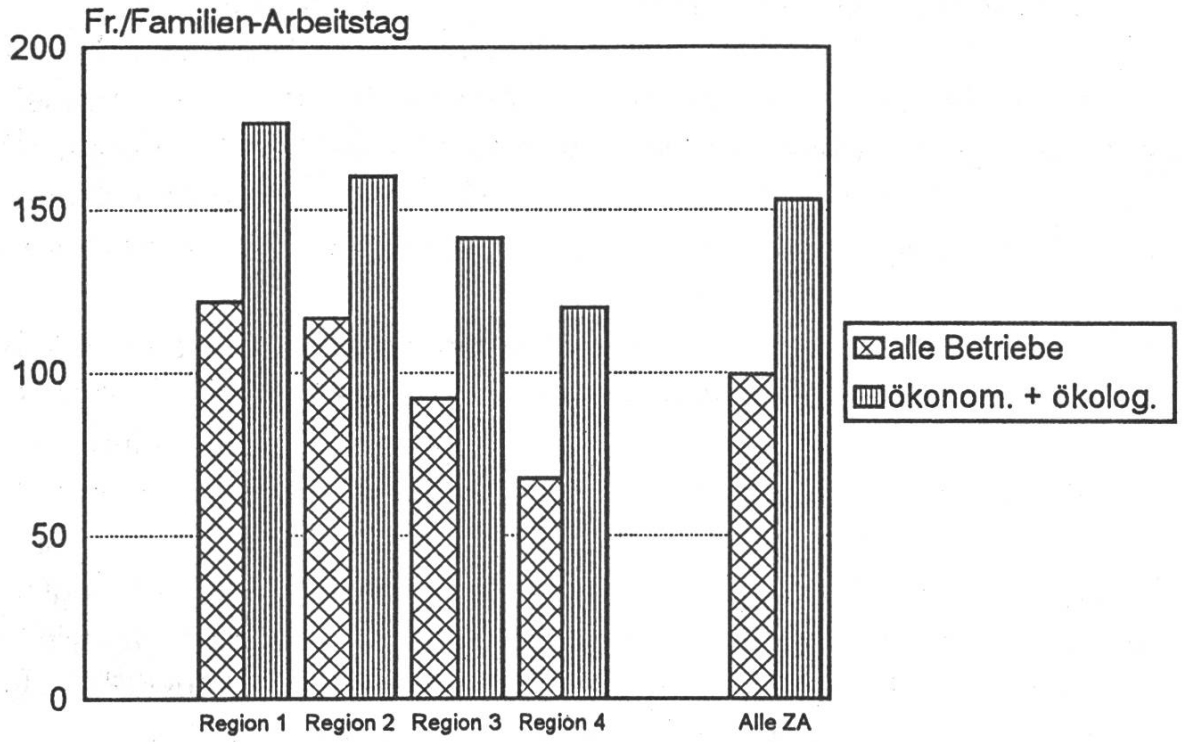

4. Kritische Grössen

Die von der AG Paritätslohn vorgeschlagene Methode zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Vergleichseinkommens beinhaltet auch kritische Grössen. Es folgen einige Überlegungen zu den Merkmalen Betriebseinkommen, Kapital und Arbeitskräfte, welche bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens herangezogen werden.

4.1 Betriebseinkommen

Das Betriebseinkommen ergibt sich aus der Differenz zwischen Rohertrag und Sachkosten. Der Rohertrag beinhaltet auch die Direktzahlungen. Das Betriebseinkommen geht als Zähler in die Quotienten ein, mit denen die Produktivität ermittelt wird (vgl. Abschnitt 2.1). Mit der Selektion nach Produktivität wird angestrebt, die ökonomisch leistungsfähigen Betriebe herauszuschälen. Es stellt sich die Frage, ob zur Ermittlung dieser Produktivität das Betriebseinkommen mit oder ohne Direktzahlungen heranzuziehen ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Für eine Berücksichtigung der Direktzahlungen spricht, dass dadurch Standortnachteile abgegolten werden (z.B. Kostenbeiträge, Bewirtschaftungsbeiträge). Weil die Unterschiede in den natürlichen Produktionsbedingungen durch die vier Regionen nur teilweise aufgefangen werden, findet dadurch ein gewisser Ausgleich statt. Ohne diesen Ausgleich hätte ein Betrieb, der innerhalb der gleichen Region ungünstigere natürliche Produktionsbedingungen und damit ein kleineres Betriebseinkommen aufweist, eine schlechtere Produktivität als ein Betrieb mit günstigen natürlichen Produktionsbedingungen.
Aus ökonomischer Sicht problematischer sind Direktzahlungen wie zum Beispiel nach Art. 31a LwG und die Kostenbeiträge, welche nach der Betriebsgrösse abgestuft sind. Der Einbezug dieser Direktzahlungen in die Berechnung der Produktivität führt dazu, dass die kleinen Betriebe eine höhere Produktivität erzielen, als aufgrund ihres Rohertrages aus der pflanzlichen und tierischen Produktion resultieren würde.

4.2 Kapital

Zur Ermittlung der Kapitalproduktivität, welche als Selektionskriterium verwendet wird, werden die Passiven des Betriebes bzw. - weil diese in der Buchhaltung nicht ausgewiesen werden - die Aktiven des Betriebes herangezogen. Dieser Wert setzt sich zu rund 90 % aus bewerteten Grössen zusammen, wie Tabelle 1 zeigt.

Tabelle 1: Zusammensetzung der Aktiven der Testbetriebe 1993

Aktiven Betrieb	Talbetriebe n=2293	Bergbetriebe n=1263	Testbetriebe n=3556
Umlaufvermögen	95'020 *(16%)*	64'355 *(14%)*	84'129 *(15%)*
- Geld	39'766	27'958	35'572
- Debitoren	17'021	10'684	14'771
- Vorräte	38'233	25'713	33'786
Viehvermögen	72'000 *(12%)*	62'496 *(13%)*	68'628 *(13%)*
Anlagevermögen	429'008 *(72%*	344'833 *(73%)*	399'111 *(72%)*
- Maschinen und	63'615	54'214	60'276
Geräte	11'186	5'465	9'154
- Pflanzen	18'212	12'748	16'271
- Feste Einrichtungen	271'113	235'114	258'327
- Gebäude	5'891	3'286	4'966
- Meliorationen	58'991	34'006	50'117
- Boden			
Aktiven total	596'028 *(100%)*	471'684 *(100%)*	551'868 *(100%)*

Quelle: Zentrale Auswertung, Grundlagenbericht 1993.

Solange die Bewertung nach einheitlichen Kriterien durchgeführt wird und jeder Betrieb gleich behandelt wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Die folgenden Beispiele zeigen aber, dass diese Voraussetzungen nicht immer gegeben sind:

- **Ein Betrieb mit neuen Gebäuden und hohen Abschreibungen** hat eine schlechtere Kapitalproduktivität als ein Betrieb mit alten, abgeschriebenen Gebäuden. Zudem werden die Gebäudekosten nach Abzug allfälliger Subventionen aktiviert. In diesem Fall kann argumentiert werden, dass ein Betrieb, der bei einem Neubau Subventionen erhält, agrarpolitisch als förderungswürdig anerkannt wird und es deshalb richtig ist, dass er eine höhere Kapitalproduktivität ausweisen kann als ein Betrieb, der keine Subventionen erhalten hat. Im Talgebiet sollen aber in Zukunft

keine Subventionen mehr an landwirtschaftliche Hochbauten ausgerichtet werden. Die Folge sind höhere Bilanzwerte bei Betrieben, die Bauvorhaben realisieren, und damit eine tiefere Kapitalproduktivität.

- **Boden** darf zum maximal doppelten Ertragswert in der Buchhaltung aktiviert werden. Ist der Kaufpreis höher, so muss die Differenz unter den Nebengeschäften aktiviert werden. Da zur Ermittlung der Kapitalproduktivität die Aktiven des Betriebes herangezogen werden, fällt sie zu hoch aus. Andererseits haben Betriebe, die Land zukaufen, eine tiefere Kapitalproduktivität als Betriebe, die den Betrieb vor relativ langer Zeit zum Ertragswert übernommen haben.

- Der **Ertragswert ist eine kalkulierte Grösse**. Die Festlegung der Normen für die Schätzungsanleitung ist in Zeiten unsicherer Entwicklung schwierig. Mit der neuen Revision wird zusätzlich die Höhe des Milchkontingents für die Bestimmung des Ertragswerts massgebend.

- Falls die Handelbarkeit der **Milchkontingente** eingeführt wird, sind zugekaufte Kontingente in der Buchhaltung zu aktivieren. Je nachdem, ob der Betrieb bereits über ein genügend hohes Milchkontingent verfügt oder ein solches zukaufen muss, resultiert eine höhere oder eine tiefere Kapitalproduktivtät.

- Die Einführung der **Buchführungspflicht zu Steuerzwecken** hat dazu geführt, dass die bei den Buchhaltungen für die Zentrale Auswertung gehandhabte **Abschreibungspraxis** in Frage gestellt wird, da sie restriktiver ist als diejenige für die Steuerbuchhaltung. Da der Bund ab 1996 keine Beiträge mehr an die Buchstellen ausrichtet, ist eine Anpassung der Abschreibungspraxis kaum zu vermeiden. Damit erfolgt die Bewertung nicht mehr nach einheitlichen Kriterien, und die Vergleichbarkeit der Daten wird erschwert. Ein Betrieb, der schnell abschreibt, hat kurzfristig eine tiefere, langfristig aber eine höhere Kapitalproduktivität.

Die Kapitalproduktivität, wie sie die AG Paritätslohn vorschlägt, ist aus den erwähnten Gründen eine problematische Grösse zur Ermittlung der ökonomischen Leistungsfähigkeit eines Betriebes.

4.3 Arbeitskräfte[3]

Die Umrechnung der Normalarbeitstage in Jahreseinheiten hat gemäss dem EU-Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)[4] folgenden Kriterien zu genügen:

1. Die Zahl der Jahresarbeitseinheiten einer nicht vollzeitig beschäftigten Person wird bestimmt, indem ihre tatsächliche jährliche Arbeitszeit durch die normale jährliche Arbeitszeit einer vollzeitig beschäftigten Person geteilt wird.
2. Eine das ganze Jahr über im Betrieb vollzeitig beschäftigte Arbeitskraft entspricht einer Jahresarbeitseinheit, auch wenn ihre tatsächliche Arbeitszeit die normale Arbeitszeit einer vollzeitig beschäftigten Person überschreitet.

Es stellt sich nun die Frage, wievielen Arbeitstagen eine "normale jährliche Arbeitszeit" entspricht. Im INLB und in Frankreich (275 Tage à 8 Std.) werden für die Umrechnung 2200 Stunden angenommen. In Deutschland sind es 2380 Stunden (280 Arbeitstage à 8,5 Std.).
Für die Zentrale Auswertung gilt die Regel, dass pro Person nur in Ausnahmefällen mehr als 300 Arbeitstage notiert werden dürfen (Einmannbetrieb, grössere Investitionen mit viel Eigenleistungen). Näf[5] verglich 1983 die in der Buchhaltung notierten Arbeitstage mit dem Arbeitszeitbedarf gemäss FAT-Arbeitsvoranschlag. Dabei resultierte pro buchhaltungsmässig erfassten Arbeitstag eine Arbeitszeit von rund 9 Stunden. Bei rund 300 Arbeitstagen pro Person und Jahr

---

[3] Vgl. dazu: Meier, B.: Arbeitsbericht BW28/91. FAT, 13.12.94.

[4] INLB Sammlung von Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Mitteilungen. Heft III: Der Betriebsbogen, Januar 1988. Zitiert in: Meier, B.: Arbeitsbericht BW28/91. FAT , 13.12.1994.

[5] Näf, E. (1994): Vergleich von buchhaltungsmässig erfassten Arbeitstagen mit den Ergebnissen des FAT-Arbeitsvoranschlages. FAT-Schriftenreihe Nr. 21.

entspräche dies 2700 Stunden. Aufgrund von Arbeitstagebüchern muss jedoch eher von 10- bis 10,5-Stunden-Arbeitstagen ausgegangen werden.
Einen weiteren Anhaltspunkt liefern die kantonalen Normalarbeitsverträge für landwirtschaftliche Angestellte. Sie basieren auf 269 bis 295 Arbeitstagen und einem 10- bzw. 11-Stunden-Tag.

Für den Paritätsvergleich[6] werden 240 Familienarbeitstage dem Jahresverdienst eines entsprechend ausgebildeten Arbeiters gegenübergestellt. Diese Grösse von 240 Arbeitstagen bedeutet, dass der von der Bauernfamilie in 240 Arbeitstagen erzielte Arbeitsverdienst plus ein Betriebsleiterzuschlag von 2 % des Rohertrags dem um 11 % reduzierten Jahresverdienst eines entsprechend ausgebildeten Arbeiters gegenübergestellt wird.
Sollen nun pro Jahresarbeitseinheit bzw. Normalarbeitskraft 240, 270 oder 300 Arbeitstage zugeordnet werden? Eine Auswertung von Daten der Testbetriebe des Jahres 1991 führte zu den in Abbildung 7 dargestellten Ergebnissen.

---

[6] Richtlinien für die Ermittlung und Beurteilung der bäuerlichen Einkommenslage vom 21. Juni 1982. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

Abbildung 7: Mittlere Arbeitstage von Familienangehörigen pro Betrieb, umgerechnet in Normalarbeitskräfte.

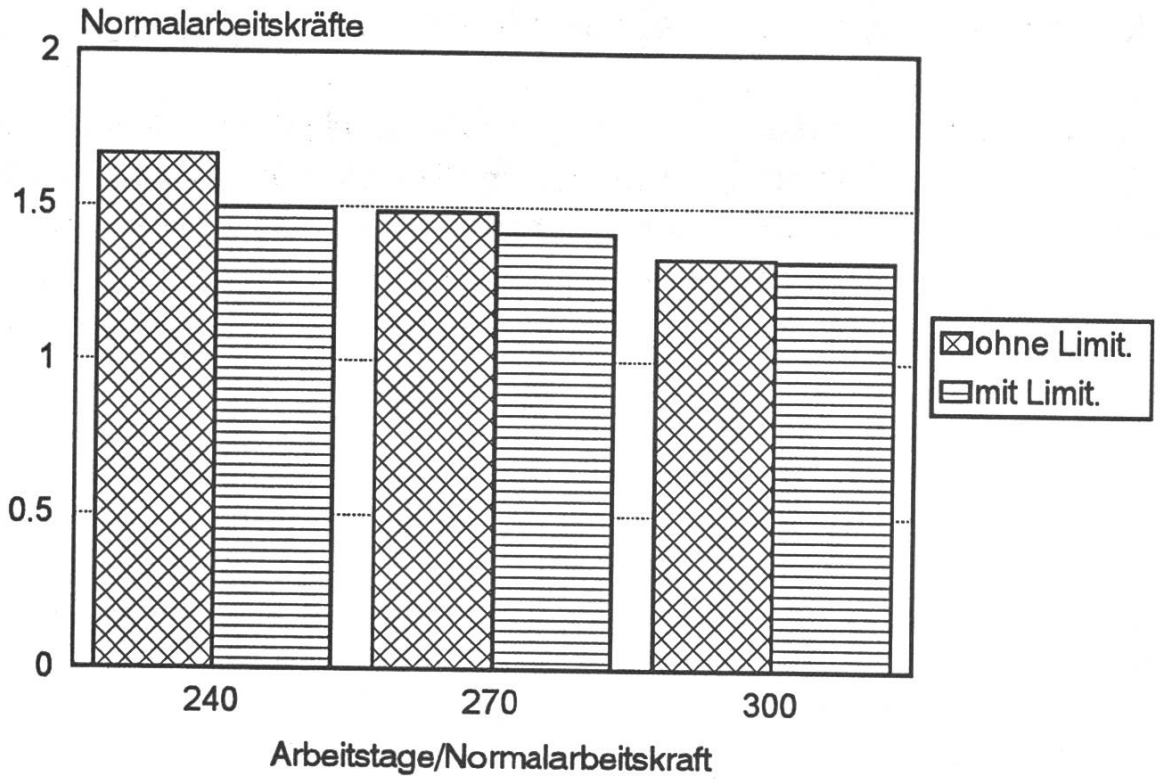

Die Zahl der Normalarbeitskräfte pro Betrieb ist mit Limitierung kleiner als ohne Limitierung, und der Unterschied nimmt zu, je geringer die Zahl der Arbeitstage pro Normalarbeitskraft angesetzt wird. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Normalarbeitskräfte zu. Diese Zunahme lässt sich jedoch wie folgt erklären:

- Eine Person mit 240 Arbeitstagen zählt bei einer Norm von 300 Arbeitstagen als 0,8 Normalarbeitskräfte, bei einer Norm von 240 Arbeitstagen aber als 1,0 Normalarbeitskräfte.
- Eine Person mit 320 Arbeitstagen zählt sowohl bei einer Norm von 300 Arbeitstagen als auch bei einer solchen von 240 Arbeitstagen als 1,0 Normalarbeitskräfte.

Da die Zahl der Personen mit weniger als 240, 270 oder 300 Arbeitstagen grösser ist (Abb. 8) als die Zahl der Personen, die mehr Arbeitstage aufweisen, fällt der Effekt der Aufwertung stärker ins Gewicht als der Effekt der Abwertung. Die Zahl der mittleren Normalarbeitskräfte pro Betrieb nimmt mit abnehmender Norm (AT/NAK) zu.

Abbildung 8: Häufigkeit der Anzahl Arbeitstage pro Eintrag für Familienangehörige. Pro Person erfolgt in der Regel ein Eintrag, für Personen mit wenigen Arbeitstagen ist ein Sammeleintrag möglich.

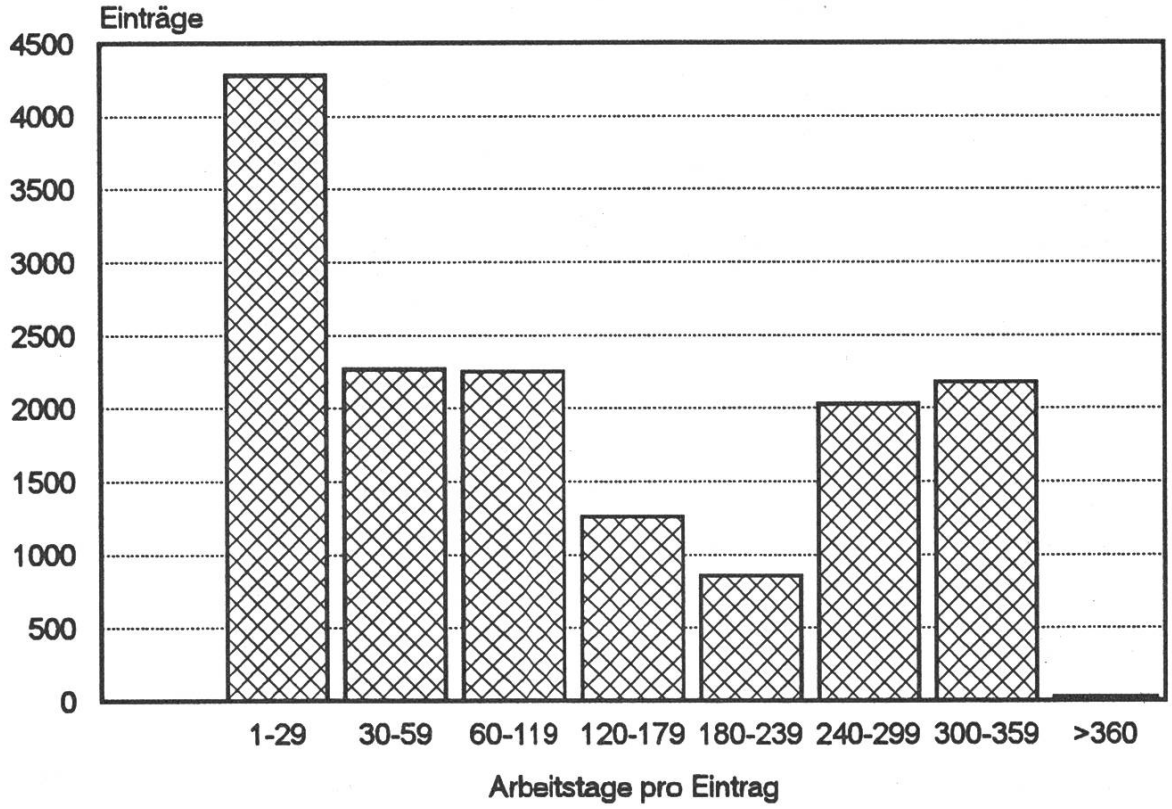

Eine Auswertung aller 4696 Betriebe des Buchhaltungsjahres 1993 hat diese Zusammenhänge bestätigt. (Abb. 9). Bei maximal 240 Arbeitstagen pro Person beträgt der Arbeitsverdienst bei den besonders leistungsfähigen Betrieben Fr. 45'748.-, bei 300 Arbeitstagen pro Person sind es Fr. 51'144.-. Bei allen drei Varianten ist der Arbeits-

verdienst pro NAK der besonders leistungsfähigen Betriebe um rund 47 % höher als der Durchschnitt aller Betriebe.

Abbildung 9: Arbeitsverdienst pro Arbeitskraft bei allen Betrieben der Zentralen Auswertung und bei den besonders leistungsfähigen Betrieben, differenziert nach der Zahl der maximalen Arbeitstage pro Arbeitskraft.

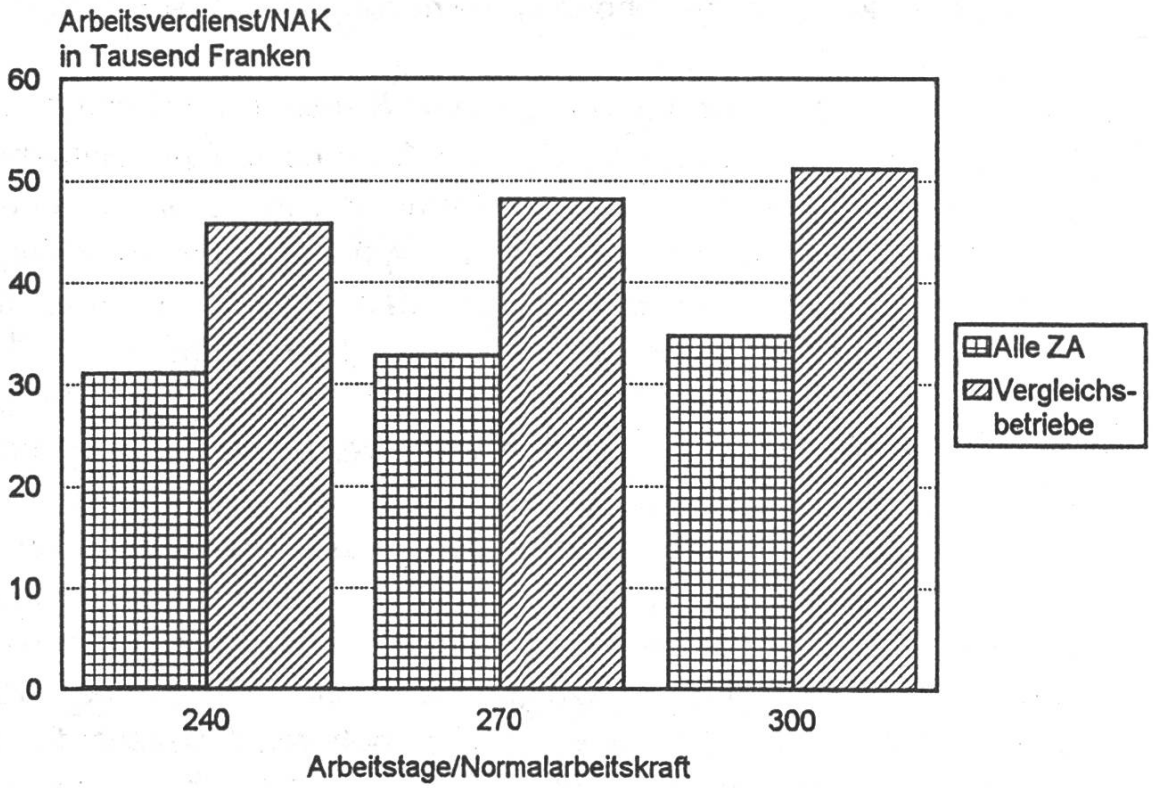

5. Schlussfolgerungen

- 1993 erfüllten 13,5 % aller Betriebe der Zentralen Auswertung die von der AG Paritätslohn aufgestellten Anforderungen für Betriebe, die für den Einkommensvergleich massgebend sind. Im gleichen Jahr konnten 3556 Betriebe als Testbetriebe anerkannt werden. Das sind 75,7% aller ausgewerteten Betriebe. Die Anforderungen an Betriebe für den Einkommensvergleich werden demnach gegenüber den heute geltenden **Anforderungen massiv erhöht**.

- Mit **zunehmendem Anteil von IP- und Bio-Betrieben** steigt der Anteil der ökologisch und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe. Bei einem Anteil der IP- und Bio-Betriebe von 80 % und einer ökonomischen Selektion, wie sie die Arbeitsgruppe vorschlägt, kämen rund 50 % aller Betriebe der Zentralen Auswertung als Vergleichsbetriebe für den Einkommensvergleich in Frage.

- Je grösser der Anteil der Betriebe wird, welche die ökologischen Anforderungen erfüllen, desto tiefer fällt bei gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das landwirtschaftliche Vergleichseinkommen aus. Ein an der FAT durchgeführter Vergleich zwischen den konventionell und den integriert wirtschaftenden Betrieben zeigt, dass die IP-Betriebe des Jahres 1993 bereits 1990 einen deutlich höheren Arbeitsverdienst pro Familien-Arbeitstag erzielten. Daraus folgt, dass sich die **wirtschaftlich erfolgreichen Betriebe zuerst an den Öko-programmen beteiligt haben**.

- Die **Definition der Normalarbeitskraft** beeinflusst den Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft und damit die Höhe des landwirtschaftlichen Vergleichseinkommens stark. Diesem Aspekt ist bei der konkreten Ausgestaltung des Einkommensvergleichs Rechnung zu tragen.

- Durch die Begrenzung der Arbeitstage auf maximal 240 Tage pro Familienangehörigen und die Anwendung des Durchschnittszinssatzes für Spareinlagen bei Kantonalbanken ergibt sich für 1993 ein im Vergleich zum Vorschlag der AG Paritätslohn um Fr. 5561.- oder 13,8 % höherer Arbeitsverdienst pro Normalarbeitskraft. Verglichen mit dem zurzeit angewandten System (Zinssatz für Zinsanspruch Eigenkapital = Zinssatz 1. Hypothek, Anrechnung aller Familienarbeitstage) resultiert ein um Fr. 12'941.- oder 54 % höherer Wert im Durchschnitt aller Regionen. Der Paritätslohn lag bei den Talbetrieben 1993 65 % über dem Arbeitsverdienst pro Familienarbeitstag. Mit der neuen Selektionsmethode, dem nach unten korrigierten Zinssatz für die Berechnung des Zinsanspruchs des Eigenkapitals und der Beschränkung der Arbeitstage pro Person würde diese Differenz deutlich verringert.

- Das **Vergleichseinkommen ist kein Massstab für die durchschnittliche Einkommenssituation** in der schweizerischen Landwirtschaft. Die AG Paritätslohn hat deshalb vorgeschlagen[7], dass zusätzlich zu den Vergleichsbetrieben die Einkommenslage aller Gruppen zu ermitteln sei. Dabei werden alle Betriebe der Zentralen Auswertung nach den genannten vier Regionen und innerhalb dieser Regionen nach den IP-Kriterien (IP-Anforderungen erfüllt bzw. nicht erfüllt) klassiert.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Stephan Pfefferli
Eidg. Forschungsanstalt für
Agrarwirtschaft und Landtechnik
8356 Tänikon b. Aadorf

---

[7] Bericht der Arbeitsgruppe "Paritätslohn" an die Expertenkommission "Agrarwirtschaft". 20. Mai 1994.